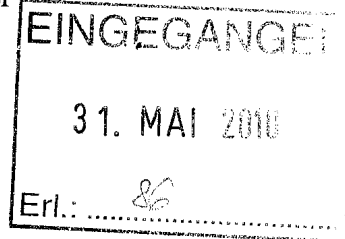




Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

An den
Vorsitzenden des BUND e.V.
Herrn Prof. Dr. Hubert Weiger
Bundesgeschäftsstelle
Am Kölnischen Park 1
10179 Berlin



Ilse Aigner

Bundesministerin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - 3973

FAX +49 (0)30 18 529 - 4262

E-MAIL 517@bmelv.bund.de

INTERNET www.bmelv.de

AZ 517-32026/0004

DATUM 2 5. Mai 2010

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 1. April 2010 zur Umsetzung der EU-Richtlinie zum „Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung (Richtlinie 2008/90/EG)“. Sie bringen darin Ihre Sorge zum Ausdruck, dass durch die notwendige Erstellung von Sortenbeschreibungen hohe Kosten entstehen, die die ehrenamtlichen Verbände und Baumschulen nicht aufbringen können. Deshalb sollten die Obstsorten, die dem Erhalt der genetischen Vielfalt dienen, nicht einem Registrierungsverfahren unterliegen, bzw. die Kosten dafür sollten von staatlicher Seite übernommen werden.

Mir ist der Erhalt der alten Obstsorten und der biologischen Vielfalt in unserer Landschaft ein wichtiges Anliegen, für das ich mich national und auf EU-Ebene weiterhin einsetzen werde.

Die Richtlinie 2008/90/EG legt die Anforderungen an die Pflanzengesundheit und die Qualität der Pflanzen fest, die gewerblich in Verkehr gebracht werden sollen. Die Umsetzung erfolgt in Deutschland mit der Anbaumaterialverordnung. Durch die Anforderungen wird sichergestellt, dass die Obstbaubetriebe und Verbraucher mit qualitativ hochwertigem Pflanzmaterial versorgt werden.

Zum Erhalt der alten Obstbaumsorten können die Mitgliedstaaten Ausnahmen von den Anforderungen an das Inverkehrbringen vorsehen. Die Bundesregierung setzt sich bereits auf EU-Ebene dafür ein, dass die Ausnahmen, die die Richtlinie bietet, national geregelt werden können, um den erforderlichen Umsetzungsspielraum ausreichend nutzen zu können.

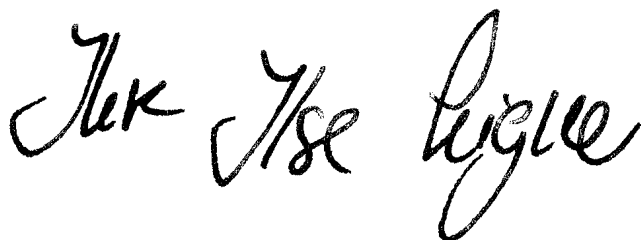
Nach der Richtlinie müssen Sorten sortenschutzrechtlich geschützt, amtlich eingetragen oder allgemein bekannt sein. Als „allgemein bekannt“ im Sinne der Richtlinie gelten Sorten, die

bereits vor dem 30. September 2012 in Verkehr gebracht worden sind und für die eine amtlich anerkannte Beschreibung vorliegt, die nach einfachen Kriterien selbst erstellt werden kann. Über evtl. anfallende Kosten kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage getroffen werden. Auch hier sind aber Ausnahmen zum Erhalt der genetischen Vielfalt vorgesehen, die ich für die nationale Umsetzung nutzen möchte. Darüber hinaus sieht die Richtlinie weitere Ausnahmemöglichkeiten für neuere Sorten vor, die ebenfalls von Bedeutung für den Erhalt der genetischen Vielfalt sein können. Es muss dann nachvollziehbar dargelegt werden, dass diese Sorten an sich ohne Wert für den kommerziellen Anbau sind und dass für sie eine amtlich anerkannte Sortenbeschreibung vorliegt. Ferner sind Ausnahmen von den Anforderungen an das Inverkehrbringen im lokalen Warenverkehr in der Richtlinie vorgesehen.

Die Bundesregierung wird von diesen Ausnahmeregelungen, soweit dies möglich und fachlich vertretbar ist, Gebrauch machen, um die in der Strategie des BMELV für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt für die Ernährung, Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft festgelegten und im nationalen Fachprogramm zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Kulturpflanzen weiter konkretisierten Ziele verwirklichen zu können.

Die betroffenen Verbände, die sich für den Erhalt der biologischen Vielfalt der Obstsorten einsetzen, werden an der Umsetzung der Richtlinie, sobald ein offizieller Entwurf der EU-Kommission vorliegt, selbstverständlich beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Jek Jse Lügler". The signature is written in a cursive, flowing style.